XII. JAHRGANG № 41 12. OKTOBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Junges Ehepaar, mit Branchenkenntnissen, sucht Verkäuferstelle in einem Konsumverein zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten gefl. unter Chiffre F. D. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges Ehepaar wünscht einen Konsumvereinsladen auf dem Lande zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. Sp. 255 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Witwe ohne Kinder, gewandt im Service, sucht eine Stelle als **Verkäuferin** eines Konsumvereins. Barkaution kann geleistet werden. Suchende wäre geneigt, bei Engagement einen Verkäuferinnenkurs auf ihre Kosten zu absolvieren. Eintritt 1. Januar 1913. Gefl. Offerten unter Chiffre A. K. 200 an die Expedition dieses Blattes.

Tüchtiger Küfer, 34 Jahre alt, verheiratet, in Keller und Holzarbeit bewandert, sowie in Flaschenabfüllerei, sucht bis 1. oder 15. November Stelle als Küfer oder Magaziner. Leumundzeugnis und Zeugnis stehen zu Diensten. Auf dauernde Stelle wird reflektiert. Offerten unter Chiffre A. A. No. 100 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger Kaufmann, z. Zeit Verwalter eines grösseren Konsumvereins, wünscht seine Stelle per 1. Januar 1913 zu ändern. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. Gefl. Offerten unter Chiffre R. R. 400 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Offene Stelle.

Für unsere Niederlassung in Pratteln suchen wir einen tüchtigen **Kübler,** der speziell Kenntnisse in der Herstellung von Kochfettgebinden hat und auch die übrigen in dieses Fach einschlägigen Arbeiten versteht.

Offerten sind beförderlich schriftlich der **Verwaltungskommission des Verbands schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Thiersteinerallee 14, in Basel,** einzureichen.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine **Hamburg**

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 28—40 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. — Abonnementspreis für die Schweiz einschliesslich Zusendung unter Kreuzband **Mk. 1.65** p. Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsanstalt d. Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co.

HAMBURG 1 * Besenbinderhof 52

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Einladung

zur

II. Konferenz des V. Kreises

(Kanton Aargau)

Sonntag, 27. Oktober 1912, vormittags 10½ Uhr im Schulhaus (Gemeindesaal), **in Rupperswil.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 21. April 1912 in Brugg.
3. Ausübung der Lebensmittelkontrolle. Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Versicherungsanstalt des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Vortrag von Herrn E. Angst, Präsident des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt.
5. Bericht über die Marktlage.
6. Allgemeine Umfrage.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Konferenz.
8. Verschiedenes.

Die Verhandlungen der nächsten Kreiskonferenz werden voraussichtlich sehr anregend werden, und besonders die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung sind sehr aktuelle Fragen.

Das Mittagessen à Fr. 2.— ohne Wein muss raumeshalber in zwei verschiedenen, in der Nähe des Versammlungslokales gelegenen Restaurationen eingenommen werden. Wir bitten die Vereinsvorstände dringend, die Zahl ihrer Abgeordneten bis spätestens am **20.** Oktober dem Vorstand des Konsumvereins Rupperswil mitzuteilen.

Baden und **Aarau,** den 25. September 1912.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **Joh. Glattfelder.** Der Aktuar: **G. Mollet.**

NB. **Nächster Tage wird per Nachnahme der statutarische Jahresbeitrag pro 1912 erhoben; wir bitten um prompte Einlösung.**

Alter Kreis X.

Die Herren Delegierten des früheren **Kreises X** werden höfl. ersucht, sich **punkt 10 Uhr im Gemeindesaal des Schulhauses** einzufinden betreffend Schlussnahme über:

1. **Auflösung des Kreises X.**
2. **Verwendung des vorhandenen Kassasaldo.**

Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet

Für den Kreisvorstand X,

Der Präsident: **Joh. Glattfelder.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XII. Jahrgang | Basel, den 12. Oktober 1912 | No. 41

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Ein Schweiz. Markenschutzverband. — Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg. — Warnung vor Verletzung von Markenschutzbezeichnungen. — Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften. — Brotversorgung der Schweiz. — Die Empfehlungsmarke der sozialen Käuferliga. — Konsumverein und Wohngenossenschaft. — Mittelständische Unternehmungen in genossenschaftlicher Form. — **Kreiskonferenzen:** Konferenz des VII. Verbandskreises. — **Aus unserer Bewegung:** Baden, Gelterkinden, Solothurn, Aus dem Tessin, Rorschach, Thermen. — **Bibliographie:** „Die Konsumgenossenschaft als Freundin und Helferin der Hausfrau. — **Verbandsnachrichten.**

Ein schweiz. Markenschutzverband.

Wir haben vor ungefähr Jahresfrist darauf hingewiesen, dass von gewissen Kreisen, speziell von Fabrikanten medizinischer Spezialitäten resp. Geheimmittel, die Gründung auch eines schweizerischen Markenschutzverbandes beabsichtigt sei. Diese Gründung ist nun, nachdem die Vorarbeiten in aller Stille getroffen wurden, perfekt geworden, wie aus den nachfolgend abgedruckten Aktenstücken hervorgeht.

Am 1. Oktober dieses Jahres erhielt unser Verband folgende Zuschrift:

«Schon seit einiger Zeit macht sich in der Schweiz eine Bewegung bemerkbar, dem **unlauteren Wettbewerb, insbesondere den Preisunterbietungen**[1]) und Unterschiebungen in Markenartikeln entgegenzutreten. Dem Syndikat für die Interessen der schweizerischen Pharmazie gelang es, den Vorstand des grossen deutschen Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln E. V. in Berlin für die schweiz. Verhältnisse zu interessieren, und unter Beteiligung des I. Vorsitzenden und des Syndikus dieses Verbandes wurde am 14. Mai d. J. in Basel ein selbständiger Verband der Fabrikanten von Markenartikeln für die Schweiz **«Schweizerischer Verband der Fabrikanten von Markenartikeln»** (Markenschutzverband) gegründet.

Der Verband zählt heute 30 Mitglieder, welche in der beiliegenden Mitgliederliste (Anlage 1) aufgeführt sind.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus den Herren:

1. Direktor Dr. E. Barell (Firma F. Hoffmann-La Roche & Co., Basel) als Vorsitzender;
2. Dr. Hermann Geiger (Goldene Apotheke, Basel) als stellvertretender Vorsitzender;
3. Dr. A. Wander (Firma Dr. A. Wander A.-G., Bern);
4. Russ-Suchard (Firma Suchard S. A., Neuchâtel);
5. Kommerzienrat Heimann (Firma Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz, Köln).

Als Sekretär des Verbandes wurde vom Vorstande Herr Dr. Fritz Krömmelbein in Basel verpflichtet.

Der hauptsächlichste Zweck des Verbandes ist die **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere der Preisunterbietungen** und Unterschiebungen.

Es liegt wohl auch in ihrem Interesse, die Bestrebungen des Schweizerischen Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln zu unterstützen und den Preisunterbietungen und Unterschiebungen von Artikeln, welche Sie weiterverkaufen, entgegenzuarbeiten.

Der Vorstand hat mit Genehmigung sämtlicher Mitglieder beschlossen, den Herren Grossisten beiliegenden Revers (Anlage 2) zur Unterschrift zu unterbreiten, um auf diese Weise eine feste Grundlage für ein Vorgehen gegen die Schädlinge, **welche mit den Preisen schleudern**[1]) und unterschieben, zu besitzen.

Ihre werte Adresse entnehmen wir einer Liste, die nach Angaben von Mitgliedern, welchen Grossisten sie Markenartikel für die Schweiz liefern, zusammengestellt ist.

Indem wir höflich ersuchen, den unterschriebenen Revers baldigst an die Adresse unseres Sekretariats einsenden zu wollen, erklären wir uns zu weiteren Aufschlüssen gerne bereit.»

[1]) Von uns hervorgehoben.

[1]) Von uns hervorgehoben.

Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine betrug im Septbr. **1912** Fr. **3,335,843.15. Zunahme** gegenüber 1911 Fr. **290,333.20** oder **9,53%.**

Der Umsatz in den ersten neun Monaten des laufenden Rechnungsjahres erreichte die Höhe von Fr. **26,164,880.30.**

Der Verpflichtungsschein hat folgenden Inhalt:

«Ich (Wir) verpflichte... mich (uns) dem Schweizer. Verbande der Fabrikanten von Markenartikeln gegenüber hinsichtlich der von den Mitgliedern dieses Verbandes hergestellten und unter Schutz des Verbandes gestellten Waren:

1. **Die Preise und Bedingungen einzuhalten, welche ein dem Verbande angehöriges Mitglied für seine Waren vorschreibt.**
2. **Den Abnehmern bekanntzugeben, dass sie zur Einhaltung der von den Verbandsmitgliedern vorgeschriebenen Verkaufspreise und Bedingungen verpflichtet sind.**
3. Mir (Uns) **jedem Abnehmer gegenüber die Befugnis vorzubehalten, alle Lieferungen, auch die auf die bestehenden Schlüsse,** hinsichtlich **sämtlicher** Waren **sämtlicher** Mitglieder des Verbandes einzustellen, wenn er die Preise oder Bedingungen für **einen** Markenartikel auch nur **eines** Mitgliedes oder die Bestimmungen des Verbandes nicht einhält.
4. **Einem vom Verband verhängten Verkaufsverbote bedingungslos Folge zu leisten.**
5. **An Zwischenhändler nur dann zu liefern, falls diese den vorliegenden Verpflichtungsschein unterzeichnen** und mir (uns) zur Ablieferung an den Verband übergeben, diesen unterzeichneten Schein auch binnen vier Wochen dem Verbande einzusenden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine dieser Verpflichtungen auch nur **einem** Verbandsmitgliede gegenüber räume... ich (wir) den **sämtlichen Mitgliedern des Verbandes das Recht ein, alle Lieferungen, auch die auf die bestehenden Schlüsse, einzustellen. Ausserdem zahle . . ich (wir) für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Schweiz. Verband der Fabrikanten von Markenartikeln zu Basel, ohne dass der Nachweis eines Schadens zu erbringen ist, die Summe von 300 (dreihundert) Franken.**

An diese Vereinbarungen bin ich (sind wir) **zwei Jahre gebunden** mit der Massgabe, dass die Vereinbarungen jedesmal als auf zwei Jahre verlängert gelten, falls ich (wir) nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dem Verbande durch eingeschriebenen Brief kündige . .

Für alle Verpflichtungen aus diesem Akte erwähle . . ich (wir) Domizil und Gerichtsstand in Baselstadt und unterwerfe . . mich (uns) den Gesetzen des Kantons Baselstadt.

Die vorläufige Mitgliederliste des Verbandes schweiz. Fabrikanten von Markenartikeln weist folgende Firmen auf:

A.-G. Hommels Hæmatogen, Zürich.
F. Hoffmann-La Roche & Cie., Basel-Grenzach.
Goldene Apotheke, Basel.
Scott & Browne, Zürich.
Nadolny & Cie., Basel.
F. Wolff & Sohn, Karlsruhe, Filiale Basel.
Dr. A. Wander, A.-G., Bern.
Fabrikation von Dungs China Calisaya-Elixir, Freiburg i. B.
A.-G. vorm. B. Siegfried, Zofingen.
Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel.
Bergmann & Cie., Zürich.
Ica Akt.-Ges., Dresden.
Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz in Köln.
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Cie., Leverkusen b. Köln a.Rhein.
Suchard S.-A., Neuchâtel.
Max Queisner, Berlin.
Otto Ring & Cie., Berlin-Friedenau.
Schülke & Mayr, Hamburg.
F. A. Sargs Sohn & Cie., Wien IV.
Carl Zeiss, Jena.
Georg Dralle, Hamburg und Altona.
Hewel & Veithen, Köln.
Vertriebs-Gesellschaft Prof. Dr. Schleach'scher Präparate, G. m. b. H., Berlin.
Heinrich Mack, Ulm a. d. Donau.
P. Beiersdorf & Cie., Hamburg.
Gebrüder Quidort, Schaffhausen.
La Zyna Akt.-Ges., Aigle-St. Ludwig.
Henkel & Cie., Düsseldorf, Filiale Blum & Cie., Basel (unter Vorbehalt).
Chem. Laboratorium Lingner, Dresden, G. m. b. H.
Chem. Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Charlottenburg.
Dr. Theinhardts Nährmittel, Stuttgart.
Hausmann, A.-G. St. Gallen.

Dass die Leiter dieses Markenschutzverbandes nur einen Augenblick die Hoffnung hatten, der Konsumverband werde sich an seinen Wagen spannen lassen, ist übrigens ein Beweis dafür, wie wenig Verständnis und Einblick sie in die Ziele unserer Bewegung haben, denn nicht Verteuerung, sondern Verbilligung der Bedarfsgüter ist unser Ziel; uns den Beitritt zu diesem Verteuerungsapparat zuzumuten, ist ebenso naiv, wie wenn die Bäcker uns zumuten würden, den Kontrollbuchvertrag zu unterschreiben!

Selbstverständlich wurde deshalb die Einladung dieses Markenschutzverbandes, unsere Pflicht, die Konsumenteninteressen zu schützen, zu verletzen, dagegen zur Warenverteuerung mitzuwirken, abgelehnt und am 3. Oktober wurde folgende Antwort erteilt.

«Wir bestätigen Ihnen den Empfang des uns zugesandten Zirkularschreibens vom 1. Oktober betreffend Einladung zum Beitritt in Ihren Verband.

Mit Gegenwärtigem teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht in der Lage sind, uns Ihrem Verbande ebenfalls anzuschliessen und zeichnen»

Ob diese Ablehnung der Uebernahme der von dem neuen Verbande aufgestellten Verpflichtungen für den V. S. K. irgendwelche Folgen haben wird, können wir zurzeit nicht sagen, aber auch wenn unsere Ablehnung einen Boykott des V. S. K. durch sämtliche dem neuen Markenschutzverband beigetretenen Firmen und Fabrikanten nach sich ziehen sollte, würden wir eine andere Haltung nicht einnehmen können. Einem allfälligen Boykottbeschluss seitens sämtlicher dem Markenschutzverband angehöriger Firmen sehen wir auch mit der Ruhe entgegen, mit der wir die Eingehung der uns angebotenen Verpflichtung abgelehnt haben.

Es ist nun allerdings möglich, dass der Markenschutzverband den Versuch, der ihm beim V. S. K. nicht gelungen ist, bei den einzelnen Konsumvereinen wiederholt und direkt an sie gelangt. Deshalb richten wir heute die dringende Warnung an alle Verbandsvereine, nicht etwa der Verbandsleitung in den Rücken zu schiessen und allfällige Zumutungen des neuen Markenschutzverbandes, der eine Verteuerung der Lebenshaltung und eine unbefugte Einmischung in die internen Betriebsverhältnisse unseres Verbandes resp. unserer Verbandsvereine bezweckt, mit der gleichen Entschiedenheit abzulehnen wie die Verwaltung des V. S. K. Sie mögen sich vor Augen halten, dass ein Verband, der die zum Teil übermässig hohen Markenartikelpreise schützen will, ausschliesslich nur die Interessen des Zwischenhandels wahren, den Konsumenten dagegen schädigen will; etwas anderes bezweckt der Kampf gegen die Preisschleuderer nicht.

Eine ablehnende Haltung sollte unseren Verbandsvereinen um so leichter fallen, als die neue Organisation zur Warenverteuerung anscheinend vorerst in der Schweiz noch keine grosse Zugkraft auf die einheimischen Fabrikanten ausgeübt hat. Wenn nach beinahe fünfmonatlichen Bemühungen erst zirka 30 Fabrikanten, wovon eine grosse Zahl im Auslande domiziliert, dem neuen Verbande beigetreten sind, spricht dies dafür, dass die Mehrzahl der schweizerischen Fabrikanten sich von der Wirksamkeit dieser neuen Organisation nicht allzu viel verspricht und dass sie jedenfalls den voraussichtlich mit dem V. S. K. auszufechtenden Kampf nicht aufnehmen will.

Die Erfahrungen, die die Schuhfabrikanten und Müller mit ähnlichem Vorgehen gemacht haben, reizen eben nicht zur Nachahmung und es wird sich jeder Industrielle doppelt und dreifach überlegen, ob er einigen Apothekern, Drogisten und Spezierern zu-

liebe auf die wertvolle Kundschaft der organisierten Konsumenten verzichten will.

Es sind allerdings die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder des neuen Verbandes Fabrikanten von Geheimmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten oder Luxusartikeln, bei denen die Konsumvereine als Abnehmer nicht oder nicht schwer in Betracht fallen. Aus den Namen einiger anderer Mitglieder dagegen ergibt sich, dass der Markenschutzverband seine Tätigkeit nicht auf diese Artikel begrenzen, sondern auf die Fabrikanten von anderen Waren, die eventuell eher Bedarfsartikel sind, ausdehnen will, und diese dürften für ihr weiteres Verbleiben im Markenschutzverband wohl gewisse Reserven machen, wenn sie unsere Kundschaft nicht verlieren wollen. Wir glauben deshalb, dass trotz unserer Weigerung der Markenschutzverband die organisierten Konsumenten nicht behelligen und ihnen, wenn auch ungern, eine exzeptionelle Stellung wird einräumen müssen, ähnlich wie dies in Deutschland der Fall ist. Dort hat bekanntlich der Markenschutzverband auch den Kampf mit der deutschen G. E. G. aufnehmen wollen, aber bald den Rückzug antreten müssen, während er gegenüber den privaten Spezierern Sieger blieb.

Dass das Begehren des schweizerischen Markenschutzverbandes sachlich nicht gerechtfertigt ist, brauchen wir unseren Lesern nicht des weiteren auseinanderzusetzen. Die einheitlichen Minimalverkaufspreise sind schon deshalb ein Unding, weil der Zwischenhändler mit grossem Umsatz weniger Spesen hat als derjenige mit kleinem Umsatz.

Wir werden unsere Leser über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten; sollte der Markenschutzverband ein Tänzlein wagen, d. h. uns den Kampf ansagen, so sind wir bereit, gestützt auf die schon oft bewiesene Solidarität der schweizerischen organisierten Konsumenten!

Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg.

Die Besitzer der abgebrannten Zuckerfabrik Aarberg, der Kanton Bern, resp. auf dessen Risiko die Berner Kantonalbank haben beschlossen, die abgebrannte Fabrik wieder aufzubauen und neuerdings in Betrieb zu nehmen. Die grossen hiefür erforderlichen Kapitalien sollen meistens aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Wir würden diesen Entschluss im Interesse der heimischen Produktion sehr begrüssen, wenn wir nicht fürchten müssten, dass das dicke Ende hintennach kommt, d. h. dass bei vorauszusehender schlechter Rendite die sämtlichen schweizerischen Konsumenten die Zeche zahlen müssen in Gestalt höherer Zuckerzölle und damit teurerer Preise für dieses unentbehrlich gewordene Nahrungsmittel.

Warnung vor Verletzung von Markenschutzbezeichnungen.

Ueber diese Frage veröffentlicht die «Lagerhalter Zeitung» einige wohlgemeinte Ratschläge, denen wir folgendes entnehmen: Nach einer Unterscheidung zwischen Beschaffenheitsbezeichnung, die frei ist, und «Herkunftsbezeichnung», die geschützt ist, schreibt die «Lagerhalter Zeitung» weiter:

«Beim Vertrieb von Waren, die unter gesetzlich geschützten Warenzeichen vertrieben werden, muss man vorsichtig sein. Die Fabrikanten haben ein Recht, peinlich darüber zu wachen, dass ihr Warenzeichen nicht nachgeahmt wird, aber es gibt Fabrikanten, die sich mit einer offenen Bekämpfung von Fälschungen nicht begnügen und zu Mitteln greifen, die man nicht mehr als loyale bezeichnen kann.»

«So wird uns von verschiedener Seite übereinstimmend mitgeteilt, dass die Firma Schlink, die Herstellerin von Palmfett, Agenten in die Verkaufsstellen sendet, die Palmin verlangen. Palmin und Palmona aber sind geschützte Warenzeichen der Firma Schlink. Wird in einer Verkaufsstelle nicht das von der Firma Schlink hergestellte Palmin geführt, einem Mitgliede aber, obwohl es Palmin verlangte, gleichwertiges oder noch besseres Palmfett ohne jede weitere Bemerkung ausgehändigt, so macht sich der Lagerhalter strafbar.

Der Lagerhalter und selbstverständlich auch die Verkäuferinnen müssen, wenn «Palmin» nicht geführt, aber verlangt wird, den Käufer darauf aufmerksam machen, wenn sie ihm ein anderes Pfanzenfett, Pflanzenbutter, Palmbutter usw. aushändigen. Nicht immer ist es ja möglich, dass der Lagerhalter oder die Verkäuferinnen sämtliche Mitglieder persönlich kennen, und nicht immer wird es, zumal bei starkem Geschäftsgang, möglich sein, einen Ausweis von den Käufern im Genossenschaftsladen zu verlangen darüber, ob man auch einen Genossenschafter vor sich hat.

Aber dennoch dürfte es möglich sein, sehr bald herauszufinden, ob man einen Denunzianten vor sich hat, der darauf ausgeht, das Verkaufspersonal hineinzulegen, oder einen Genossenschafter, der sich sehr leicht wird belehren lassen, dass die G.-E.-G. Palmbutter oder ein anderes Pflanzenfett ebensogut, wenn nicht ein besseres Produkt ist wie Palmin. Ist man sich seiner Sache nicht sicher, dann verlange man einen Ausweis über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Kann dieser nicht erbracht werden, dann kann man diesen Spionen sofort die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise vor Augen führen. Denn Nichtmitgliedern ist es bei Strafe verboten, Waren aus einem Konsumverein zu entnehmen. Nach § 152 des Genossenschaftsgesetzes werden nicht nur die Personen bis zu 150 Mark bestraft, die für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken und dabei an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, sondern auch die Personen, die, obwohl sie keine Mitglieder sind, das Verkaufspersonal «zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen.»

Das, was hier von den Agenten der Firma Schlink gesagt wird, bezieht sich natürlich auch auf alle andern, die in gleicher Weise vorgehen. Je siegreicher die G.-E.-G.-Artikel vordringen, um so schärfer wird der Kampf der ausgeschalteten Fabrikanten. Um so notwendiger ist es aber, dass das Verkaufspersonal, um sich vor Schaden zu schützen, die hier gegebenen Winke beachtet.»

Die obigen Ausführungen mögen mutatis mutandis, d. h. unter Anpassung an unsere schweizerischen Verhältnisse und Firmen auch für das Ladenpersonal unserer Verbandsvereine etwelches Interesse bieten, ist uns doch zum Beispiel schon wiederholt gemeldet worden, dass die Agenten derjenigen Firma, die in der Schweiz das Recht hat, den Namen «Palmin» zu führen — eine Tochtergesellschaft der in Deutschland bestehenden — in der oben geschilderten Weise auch in der Schweiz oft den

„agent provocateur" spielen und Personen in Konsumvereinsläden senden, mit dem Auftrag, «Palmin» zu kaufen; wird dem Besteller dann anstelle des teuren Palmin ein billigeres Kokosfett verabreicht, ohne Aufklärung, so riskiert die betreffende Verkäuferin Busse, Entschädigung, Advokaten- und Gerichtskosten bezahlen zu müssen. Es darf also niemals, wenn ein bestimmter Markenartikel verlangt wird, ein Ersatzprodukt verabfolgt werden, ohne den Bezüger oder Käufer darauf aufmerksam zu machen. Ist letzterer mit der Annahme eines billigeren Ersatzproduktes nicht einverstanden, so ist die Abgabe zu verweigern!

Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften.

Das System der Co-Partnership, d. h. der Beteiligung der in den genossenschaftlichen wie auch in gewissen privaten Betrieben tätigen Arbeiter am Kapital und an der Verwaltung dieser Betriebe stellt bekanntlich in Grossbritannien selbst noch ein viel umstrittenes Problem dar. Während der schottische Genossenschaftsverband am Prinzip der Beteiligung festhält und es praktisch in immer grösserem Massstabe zu verwirklichen trachtet, hat der englische Verband, der anfangs den gleichen Anschauungen huldigte, den beschrittenen Weg wieder verlassen und gesteht nun in seinen Produktionszweigen den Arbeitern keine weiteren Entschädigungen und Rechte zu, als wie sie die Masse der Konsumenten-Mitglieder auch geniesst. Obwohl man nun in den kontinentalen Verbänden der englischen Auffassungsweise im Gegensatz zum schottischen System zuneigt, muss doch jeder neue Beitrag zum Studium der Angelegenheit um so wilkommener sein, als die ganze Frage mit der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion auf dem Festland doch zweifellos an Aktualität und unmittelbar praktischer Bedeutung gewinnen wird. Eine solche neue Untersuchung liegt vor in einer Schrift, die Dr. Johannes Huber als Heft 4 der «Basler volkswirtschaftlichen Arbeiten» unter dem Titel «Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften» hat erscheinen lassen.

Schicken wir bei der Besprechung dieser von Professor Dr. Stephan Bauer mit einem Geleitwort versehenen Publikation gleich voraus, dass der Autor in Summa dem schottischen System den Vorzug gibt und ihm eine Reihe von Vorzügen zuerkennt, die seines Dafürhaltens die theoretischen Einwände gegen den Beteiligungsgrundsatz einigermassen entkräften. Nach einer kurzen Skizzierung des geschichtlichen Ursprungs der heute auseinanderzweigenden Auffassungen über den Wert oder Unwert des Co-Partnership-Systems schildert er das letztere vorerst im Hinblick auf seine unmittelbar praktisch-technische Bedeutung. Die Leitungen beider Verbände hatten ihm vielfältiges Ziffern- und Aktenmaterial zur Verfügung gestellt, dessen Prüfung ihm die Schlussfolgerung nahe legte, dass die Betriebe, die das Beteiligungssystem eingeführt haben, sich durch eine grössere Leistungsfähigkeit auszeichnen, dass der Arbeitsprozess ein intensiverer wird und die genossenschaftliche Produktion sich daher infolge schnelleren Wachstums der Kapitalien über grössere Produktionsgebiete ausdehnen kann. Der so erzielte Fortschritt muss anderseits ermutigend auf die genossenschaftliche Eigenproduktionsbewegung zurückwirken, und im letzten Grunde beschleunigt also diese genossenschaftliche Betriebsart innerhalb der privatkapitalistischen Welt, deren Gebiete sie beschneidet und deren Kräfte sie überflügelt, den Prozess der genossenschaftlichen Transformation des Wirtschaftslebens.

Verfolgen wir nun zunächst anhand einiger Zahlen die Entwicklung der Produktivgenossenschaftsbewegung im Allgemeinen. Im Jahre 1883, bei der Gründung der «Labour Co-Partnership Association» ergab die Statistik erst 15 eigentliche Produktivgenossenschaften. 1909 betrug ihre Zahl dagegen 112, die ein Kapital von rund 50 Millionen Franken besassen, und einen Umsatz von 112 Millionen sowie einen Betriebsüberschuss von 5 Millionen Franken aufwiesen. Auf die englische Grosseinkaufsgenossenschaft in Manchester, die, wie schon erwähnt, das Co-Partnership-System nicht eingeführt hat, entfielen von diesen Betrieben 32 mit etwa 15,000 Arbeitern. Der Schottische Verband beschäftigte in seinen Produktionsabteilungen 6182, in den Distributivabteilungen zirka 1800 Arbeiter, in Summa gegen 8000 Beschäftigte. Der Umsatz dieses Verbandes belief sich im genannten Jahr auf 188,292,648 Franken, wovon an selbsterzeugten Waren zirka 84,000,000 Franken. In England existiert eine weitere Anzahl dem Verband nicht zugehöriger Genossenschaften, die nach dem Muster des Co-Partnership-Systems organisiert sind, während gleichzeitig eine Anzahl grösserer Privatfirmen, so 28 Gasgesellschaften, ihre Arbeiter am Gewinne und an der Kapitalbildung partizipieren lassen, ihnen jedoch keine Mitwirkung bei der Verwaltung zugestehen.

In Schottland gewann das ursprünglich den Franzosen entlehnte Beteiligungsprinzip seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts zuerst Boden. Von hier aus griff die Bewegung auf England über, wo sich eine besondere Zentralstelle, die oben genannte «Labour Co-Partnership Association» planmässig mit der Propaganda zugunsten des Beteiligungssystems befasst.

Es gilt, heisst es im Programm dieser Assoziation, «eine wirtschaftliche Organisation herbeizuführen, die auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung aller Beteiligten beruht, d. h. durch welche alle beteiligten Menschen Anteil haben sollen am Gewinn, am Kapital, an der Leitung und Verantwortlichkeit». Dieses Programm soll besonders zu verwirklichen getrachtet werden in den «fortschreitenden genossenschaftlichen Produktionsbetrieben, dann aber auch in den Privatbetrieben, wobei das System zuerst mit der Gewinnbeteiligung der Arbeiter begonnen, dann mit der Kapitalinvestierung dieser Gewinnanteile fortgesetzt und schliesslich mit der administrativen Beteiligung der Arbeiter gekrönt werden soll».

Sehen wir nun zu, wie man diese Forderungen im schottischen Genossenschaftsverband praktisch zur Geltung gebracht hat. Nachdem die schottischen Genossenschafter, vornehmlich dem persönlichen Antrieb William Maxwells folge gebend, ihrem Verband die ersten Produktivunternehmungen angegliedert hatten, verwendeten sie einen Teil des jeweilig erzielten Ueberschusses zur Ausrichtung einer Prämie an die in diesen Betrieben tätigen Arbeiter, einen sogenannten «Bonus to Labour», der die zweifache Höhe der Konsumdividende erreichte. Seit 1892 wurde dieser Modus dahin abgeändert, dass

jeder Angestellte, also nicht nur die Arbeiter im eigentlichen Sinne, sondern auch die in den Distributivabteilungen beschäftigten Personen, nach Massgabe des verdienten Lohnes ein gleiches Prozent als Bonus erhält, wie es den Konsumenten als Konsumdividende im Verhältnis zur Höhe ihrer Bezüge entrichtet wird. Jedoch wird nur die Hälfte des Bonus den Angestellten ausbezahlt, während die andere Hälfte nach dem Zinsfuss des Leihkapitals verzinst wird. Sobald die eingelegte Summe 100 Fr. erreicht, kann der Angestellte die Umwandlung dieses kapitalisierten Bonus in Genossenschaftsanteile verlangen. Aus ihrem Anteilbesitz, der auf 50 Anteile beschränkt bleibt, erwächst den Angestellten die Befugnis der Teilnahme an der Generalversammlung und damit der Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens.

Der schottische Verband hat durch seine Generalstatuten den Genossenschaften für die Beobachtung der Co-Partnership-Grundsätze allgemeine Richtlinien gegeben, ohne ihre Bewegungsfreiheit im einzelnen allzusehr einzuengen. In der grossen Genossenschaftsbäckerei von Glasgow, in der von Anfang an nach dem Beteiligungsprinzip gearbeitet wurde, werden die Gewinnquoten nicht dem einzelnen Arbeiter zugewiesen, sondern der Gesamtheit der Arbeiterschaft. Jedem Arbeiter wird ein fortlaufendes Konto geführt, worin sein nach den bezogenen Löhnen bemessener Gewinnanteil gutgeschrieben und die Rückbezüge belastet werden. Die Gesamtsumme der so vereinigten Gewinnanteile wird im Geschäft investiert. Ende 1910 betrug das so angehäufte Anteilscheinkapital 385,000 Fr., was auf jeden der 624 Arbeiteranteilhaber 620 Fr. ausmachte. Von diesen Anteilhabern sind 44 kaufmännische Angestellte, 307 Arbeiter im engeren Sinne, wovon 273 Bäcker. Auf Grund dieser Anteile, die zu 5% verzinst werden, hat die Arbeiterkorporation heute 25 Stimmen in der Generalversammlung, nämlich auf 500 Anteile je einen Abgeordneten. Diese Arbeitervertreter sind sämtlich auch in die engere Geschäftsleitung wählbar.

In einer Reihe von Einzelschilderungen des Verfassers, die alle wichtigeren Co-Partnership-Betriebe umfassen, lernen wir die Praxis der letzteren anschaulich kennen. Es geht nicht wohl an, ihm auf seiner Wanderung durch diese Vielheit von Unternehmungen zu folgen. Was diese durchgehends auszeichnet, — und damit kommen wir auf den Ausgangspunkt der Darlegungen des Autoren zurück — ist die hervortretende Tendenz steigender Produktivität der Arbeit, die in der Stimulierung des Eifers der Mitwirkenden durch Aussicht auf reichlichere Entschädigung ihre nächstliegende Erklärung findet. «Wir glauben,» erklärte die Leitung der Genossenschaftsbäckerei von Glasgow auf die bezügliche Frage des Verfassers, «dass durch den Interessenzusammenhang zwischen Anteilhaber und Arbeiter eine innere Kraft latent ist, die allen Hindernissen mit Erfolg entgegentreten würde.» Um nun die grössere Produktionsintensität der Co-Partnership-Betriebe gegenüber den Produktivgenossenschaften ohne Beteiligungssystem darzutun, vergleicht der Verfasser die Betriebsergebnisse des schottischen mit denen des englischen Verbandes. Seine Ermittlungen beziehen sich auf das Jahr 1909. Die Grosseinkaufsgenossenschaft zu Manchester, die, wie schon gesagt, ohne direkte Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeiter und Angestellten arbeitet, verkaufte 3,4 mal mehr Waren als die schottische, nämlich für 648,317,435 Fr. gegenüber 188,292,684 Fr., die auf die letztere entfielen. Die eigenen Erzeugnisse des englischen Verbandes sind $1^3/_4$ mal grösser als die des schottischen. Dagegen erreichte der Reingewinn im Co-Partnership-Betrieb 11,15% des gesamten im Geschäft tätigen Kapitals, während er sich im Nicht-Co-Partnership-Betrieb auf nur 8,80% belief. Ohne dass in den Produktionsabteilungen des schottischen Verbandes die Löhne nachweisbar geringer waren, — die Arbeitszeit war sogar noch um eine halbe Stunde wöchentlich kürzer — erhielten die Arbeiter in ihnen eine Gewinnrückvergütung von 3,33%, indessen die Arbeiter in den Produktivbetrieben des englischen Verbandes in dieser Hinsicht leer ausgingen. Allerdings wurden auf je 100 Fr. erzeugter Waren im Nicht-Co-Partnership-Betrieb für Löhne 8,85 und im Co-Partnership-Betrieb nur 7,22 Fr. aufgewendet, doch erklärt sich dieser Unterschied in der Hauptsache durch die intensivere Arbeitsleistung im schottischen Betrieb, indem hier schon bei einer Lohnsumme von 7,22 Fr. ein gleich grosses Warenquantum erzeugt wurde, wie im englischen Verband bei einem Lohnbetrag von 8,85 Fr. Die schottische Verbandszentrale konnte den Vereinen eine Rückvergütung von 3,33% der Warenbezüge, der Verband in Manchester eine solche von 1,67% gewähren. Diese grösseren Vergütungen sind nun nach dem Verfasser nicht, wie man annehmen könnte, auf das Konto höherer Warenpreise zu setzen. Ein Vergleich der Preise, der sich auf 65 Hauptwarengattungen erstreckte, ergab ein Resultat, das sich durch die Indexziffern von 336 beim englischen Verband zu 332 beim schottischen Verband ausdrückte.

In Bewertung aller Ergebnisse seiner Untersuchung glaubt Dr. Huber den Schluss ziehen zu dürfen, dass sich das Co-Partnership-System, soweit es im schottischen Verband zur Anwendung gelangt, um $2^1/_2$% «besser rentiere» und der geschäftliche Wirkungsgrad seines Wirtschaftskomplexes sich gegenüber demjenigen des englischen Verbandes im Verhältnis von 106 zu 100 erhöhte. Er bleibt infolgedessen nur konsequent, wenn er die finanzielle und administrative Beteiligung der Arbeiter, namentlich soweit diese schon eine gewisse intellektuelle Stufe erreicht haben und es sich um die Leitung grosser, nur schwer übersehbarer Konsumvereinsbetriebe handelt, als der «allgemeinen Prosperität tatsächlich förderlich» empfiehlt.

Wir haben im vorstehenden versucht, seine Auffassung vom Problem der Arbeiterbeteiligung im genossenschaftlichen Produktionsprozess unter Hervorhebung der hauptsächlichsten Tatsachen, auf Grund deren er seine Beweisführung basiert, objektiv zu skizzieren. Ohne in eine prinzipielle Diskussion über das behandelte Sujet einzutreten, sei doch bemerkt, dass man in den kontinentalen Verbänden wenig Neigung bezeugt, den vom schottischen Verband eingeschlagenen Pfad zu betreten. Hier decken sich die Meinungen zum Teil mit dem, was der englische Verband gegen das Beteiligungssystem geltend macht, nämlich, dass es nicht nötig sei, ja gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit verstosse, den Arbeitern in den genossenschaftlichen Produktionsbetrieben, die erwiesenermassen schon ohnehin besser gestellt seien als diejenigen ihrer Kollegen in der Privatindustrie, auf Kosten der Konsumenten noch eine besondere Dividende auszurichten. Abgesehen davon, dass eine solche Bevorzugung der produktiv tätigen Elemente auch im genossenschaftlichen Betriebsganzen leicht Konflikte auslösen könne, da doch im Zwiespalt der Interessen für den

Arbeiter erklärlicherweise der Lohn entscheidender als die Konsumrückvergütung ins Gewicht falle.

Die Empfehlungsmarke der sozialen Käuferliga.

Der starke, immer wachsende Einfluss, den die Konsumvereine im Wirtschaftsleben unserer Zeit ausüben, ist ein Beweis dafür, welch grosse Macht eine gut organisierte Konsumenten- und Käuferschaft geltend zu machen imstande ist. Aehnlich, wie es auf wirtschaftlichem Boden die Konsumvereine tun, will die Soziale Käuferliga auf sozialem Gebiet ihre Kaufkraft ausnützen, um Einfluss zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist sie bestrebt, bei den Käufern das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken für die Bedingungen, unter welchen die Lohnarbeiterschaft lebt und arbeitet; zugleich sucht sie auf die Arbeitgeber einzuwirken, um Verbesserungen für die Arbeiter zu erzielen. Indem die Mitglieder der Sozialen Käuferliga ihre Bestellungen bei Schneider und Schneiderin und in sonstigen Saisonbetrieben auf die stillere Zeit versparen, oder, wenn das nicht möglich ist, keine kurzen Lieferungsfristen verlangen, vermeiden sie, dass durch ihre Schuld Ueberzeitarbeit und Ueberstunden notwendig werden; durch rechtzeitige Erledigung ihrer Einkäufe erleichtern sie den frühen Ladenschluss; indem sie schon am Sonnabend sich für den folgenden Sonntag verproviantieren, tragen sie das ihrige bei zur Sonntagsruhe der Ladeninhaber und Ladenangestellten.

Um es weiteren Kreisen zu ermöglichen, in ihrem Sinne zu wirken, sucht die Soziale Käuferliga durch Wort und Schrift, durch aufklärende Vorträge und Schriften ihren Ideen und Idealen die notwendige Verbreitung zu verschaffen. Ein gutes Mittel zu diesem Propagandazweck bildet auch das Label, die Empfehlungsmarke der Käuferliga, welche den fremden Namen ihrem amerikanischen Ursprung verdankt. Das Label, eine kleine Etikette, die der zu empfehlenden Ware aufgeklebt wird, ist dazu bestimmt, dem Käufer die Versicherung zu geben, dass die empfohlene Ware unter guten Arbeitsbedingungen fabriziert worden ist.

Für die Verleihung des Labels kann die Käuferliga nicht einen allgemein gültigen Normalvertrag aufstellen, der für alle Industrien gültig wäre, denn die Arbeitsbedingungen sind je nach Branche ganz verschiedene; es können auch für Heimarbeitsartikel nicht dieselben Bedingungen gemacht werden, wie für Fabrikprodukte; der Hauptnachdruck wird aber hier wie dort auf den Minimallohntarif zu legen sein.

Die schweizerische Soziale Käuferliga hat bis jetzt erst zwei Label verliehen, das erste für in Heimarbeit gestrickte Jacken, das bis jetzt an neun Fabrikanten abgegeben wurde auf Grund eines für die Heimarbeiterinnen günstigen Vertrages, das zweite für die Teigwarenfabrikate der Firma H. Weilemann & Cie. in Zürich. Aus dem Vertrag mit letztgenannter Teigwarenfabrik seien hauptsächlich folgende Bedingungen hervorgehoben: Koalitionsrecht der Arbeiter und Arbeiterinnen, 10stündige Arbeitszeit, Kollektivanschluss der Arbeiterinnen an eine Krankenkasse, Beaufsichtigung der Arbeiterinnen durch weibliche Aufseher, ausserdem ein Lohntarif, der den jugendlichen Arbeiterinnen einen Stundenlohn von 16 Cts. garantiert, steigend auf 20 Cts., den Arbeiterinnen über 18 Jahre einen solchen von 20 Cts., steigend auf 30 Cts. per Stunde.

Auch andere Teigwarenfabrikanten können das Label erhalten, sofern sie den aufgestellten Vertrag unterzeichnen und die gemachten Bedingungen durchzuführen bereit sind, wozu sie durch ein Rundschreiben der Käuferliga eingeladen wurden.

Da die Konsumgenossenschaften stets bestrebt sind, als Arbeitgeber ihrem Personal weit entgegenzukommen, günstige Arbeitsbedingungen zu gewähren und so ihrerseits die Arbeitsverhältnisse wohltätig beeinflussen, wird es ganz in ihrem Sinne sein, unter guten Bedingungen hergestellte Ware zu bevorzugen, vorausgesetzt, dass die Qualität derselben hinter andern Fabrikaten nicht zurücksteht. Es sei deshalb an dieser Stelle den Konsumvereinen und den Konsumgenossenschaften ein Versuch mit den durch die Soziale Käuferliga empfohlenen Teigwarenfabrikaten empfohlen. *S.*

Anmerkung der Redaktion: Das Label der schweizerischen sozialen Käuferliga ist hier für Arbeitsbedingungen gewährt worden, die gegen diejenigen der Konkurrenz wohl hervorragende genannt werden dürfen, die aber gegen diejenigen des V. S. K. noch weit zurückstehen. Wir brauchen nur an die im V. S. K. für Packerinnen etc. übliche 9stündige Arbeitszeit (beim Label 10 Stunden) hinzuweisen, ebenso darauf, dass der bei jener Teigwarenfabrik für ältere Arbeiterinnen als **Maximum** vorgesehene Stundenlohn von 30 Rappen beim V. S. K. den **Minimal**lohn für die jüngsten und schwächsten weiblichen Arbeitskräfte darstellt in der kurzen Zeit, da solche vorübergehend oder provisorisch angestellt sind; sonst ist der Minimaljahreslohn 960 Fr., der sich jedes Jahr um 100 Fr. erhöht (bis 1500 Fr.). Von den übrigen Besserstellungen, die unsere Dienst- und Gehaltsordnung gewährt, wollen wir gar nicht reden, verweisen dagegen Interessenten auf die Darstellung in Nr. 1—4 des Jahrganges 1911 dieser Zeitschrift.

Wenn wir das hervorheben, wollen wir durchaus nicht gegen die Verleihung des Labels an jene Teigwarenfabrik Stellung nehmen, sondern nur andeuten, dass im Vergleich zu jenen Arbeitsbedingungen dem V. S. K. von der sozialen Käuferliga ein **Ehrenlabel** verliehen werden müsste, wenn sie ein solches zu vergeben hätte. Denkenden Lesern und Leserinnen dagegen soll die Aufforderung, Teigwaren mit dem Label der sozialen Käuferliga zu bevorzugen, eine Mahnung sein, vor allen anderen die Eigenpackungen des V. S. K. zu beziehen.

Brotversorgung der Schweiz.

Zur Besprechung der wichtigen Frage der rationellen Brotversorgung der Schweiz soll Mitte Oktober eine von den Bundesbehörden einberufene Konferenz von Politikern, Eisenbahnbeamten etc. stattfinden. Vertreter der organisierten Konsumenten, die doch von der gesamten Brotproduktion der Schweiz bereits einen erheblichen Teil herstellen, hat man natürlich wieder vergessen, zu diesen Beratungen zuzuziehen.

Konsumverein und Wohngenossenschaft.

Bei der verflossenen Abstimmungskampagne in Basel über den Baurechtsvertrag hat das Aktionskomitee für diesen Vertrag eine Broschüre herausgegeben, in der auch der A. C. V. Basel sein Eintreten für diese Vorlage begründete. Wir reproduzieren nachstehend diese Ausführungen auch zuhanden der Leser des «Konsum-Verein».

„Der Allgemeine Consumverein in Basel (A.C.V.) stellt sich selbst in seinen Statuten als erste Pflicht die, die Wohlfahrt seiner Mitglieder zu fördern.

Dieser Verpflichtung sucht er in erster Linie dadurch nachzukommen, dass er Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfes seinen Mitgliedern in guter Qualität und zu billigen Preisen

verschafft, wodurch die Kaufkraft des Einkommens seiner Mitglieder erhöht wird.

Der A. C. V. hat dadurch, wie allseitig anerkannt werden muss, ein Bedeutendes zur Förderung seiner Mitglieder beigetragen.

Trotz billigen Preisen und guter Qualität der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel wird die Wohlfahrt der Bevölkerung, die ja in Basel als identisch mit der Mitgliedschaft des A. C. V. angesehen werden kann, nicht vollkommen, so lange nicht auch der Wohnungsbedarf zu billigen Preisen und in guter Qualität gedeckt werden kann.

Das ist leider heute nicht der Fall, denn der Grossteil unserer Bevölkerung muss heute in teuren, sanitarisch zu beanstandenden und in den Räumen unzulänglichen Wohnungen seine Unterkunft nehmen, und es ist eine bekannte Tatsache, dass, je kleiner das Einkommen, desto grösser im Verhältnis der Mietzins ist. Bei den am schlechtesten bezahlten Arbeitern erreichen die Auslagen für den Mietzins oft 25, 30, vereinzelt sogar 40% des Gesamteinkommens. Der übrigbleibende Teil des Einkommens reicht dann nicht mehr zu einer rationellen Ernährung und Bekleidung; von den übrigen moralischen und sanitarischen Nachteilen unserer Wohnungsmisere gar nicht zu reden.

Der A. C. V. hätte also, wenn er seiner Zweckbestimmung, die Wohlfahrt seiner Mitglieder zu fördern, in allen Teilen nachkommen wollte, die Verpflichtung, auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens im Interesse seiner Mitglieder regulierend und sanierend einzugreifen. Es haben auch wirklich auf dem Kontinent — wir erinnern nur an die Bau-, Spar- und Konsumgenossenschaft Produktion in Hamburg —, wie auch hauptsächlich in England viele Konsumvereine es sich zur Pflicht gemacht, auch den Wohnungsbedarf ihrer Mitglieder zu decken und grosse Erfolge erzielt. Nach einer Statistik von 1904 hatten 344 englische Konsumvereine 13,327 Häuser für ihre Mitglieder gebaut mit einem Aufwand von 70 Millionen Franken; ferner hatten sie an ihre Mitglieder zum Bauen von zirka 24,000 Häusern zirka 133 Millionen Franken vorgeschossen. Durch die in England übliche Anwendung des Erbbaurechts kommen diese Häuser und damit auch die Ausgabe für die Wohnungsmieten bedeutend billiger zu stehen als bei uns in der Schweiz und auf dem übrigen Kontinent, denn durchschnittlich kostet ein solches Haus nur etwa 5000 bis 6000 Franken.

Dass der A. C. V. Basel auf diesem Gebiete bis jetzt nichts oder nicht viel geleistet hat, hat seinen Grund darin, dass die Deckung des Wohnungsbedarfes für seine 30,000 Mitglieder unverhältnismässig grosse finanzielle Mittel in Anspruch nehmen müsste, und dass er bisher durch grosse Aufgaben anderer Art, die ebenfalls grosse Kapitalien brauchten (Errichtung der Molkerei, Schlächterei etc.) anderweitig in Anspruch genommen war.

Darum hat sich vor 12 Jahren eine andere Genossenschaft, die Basler Wohngenossenschaft, gegründet, die, auf den gleichen Prinzipien wie der A. C. V. Basel aufgebaut, die Deckung des Wohnungsbedarfes ihrer Mitglieder übernehmen will. Diese, unserer Genossenschaft durchaus wesensverwandte Organisation, die zuerst eine finanzielle Erstarkung abwarten wollte, bevor sie an die Lösung grösserer Aufgaben schritt, ist nun in der Lage, einen grossen Schritt vorwärts zu tun, indem sie auf einem Grundstück, das ihr der Staat nach den Grundsätzen des Erbbaurechtes verleihen will, mehrere genossenschaftliche Miethäuser zu errichten gedenkt. Von diesem Schritte befürchten kleinere Bevölkerungskreise, die nur auf ihre Privatinteressen bedacht sind, speziell einige Hausbesitzer, eine zwar nicht sofort, aber doch in Zukunft eintretende Einbusse ihrer Einnahmen, insofern, als die Mietzinse in Zukunft auf gleicher Höhe bleiben und nicht mehr steigen würden. Darum ist das Referendum gegen den vom Staate mit der Wohngenossenschaft abgeschlossenen Baurechtsvertrag angerufen worden und es wird nun mit allen möglichen Mitteln versucht, denselben zu Falle zu bringen. Mit den unglaublichsten Behauptungen sollen die Basler Stimmberechtigten zur Verwerfung dieses Vertrages veranlasst werden, so dass, wenn nicht die Freunde desselben einig zusammenstehen und energisch dafür eintreten, das Zustandekommen dieser Lösung gefährdet ist.

Bei dieser Sachlage können die Behördemitglieder des A. C. V., wenn sie ihrer Verpflichtung, die Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu fördern, nachkommen wollen, nicht untätig beiseite stehen, sondern wir müssen die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft aufklären und auffordern, am Abstimmungstage für die gefährdete Vorlage einzutreten. Wir haben, wie dies übrigens in den Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine, dessen Mitglied wir sind, ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Verpflichtung, in wirtschaftspolitischen Fragen für die Konsumenteninteressen überall da einzutreten, wo letztere gefährdet sind, und dass durch die Verwerfung des Baurechtsvertrages die Konsumenteninteressen, die billige und nicht teure Mietzinse verlangen, gefährdet würden, brauchen wir nicht des weitern nachzuweisen. Die Tatsache, dass die konsumvereinsfeindlichen Elemente aus allen politischen Parteilagern den Kern der Gegner des Baurechtsvertrages bilden, zeigt uns übrigens deutlich, was für eine Stellung wir in dieser Frage einzunehmen haben, wie auch auswärtige, objektive Presstimmen dies ausgesprochen haben. So schreiben z. B. die «Neuen Zürcher Nachrichten», denen man keine einseitige Parteinahme in den heutigen wirtschaftlichen Kämpfen vorhalten kann: «Nach unserer Ansicht hätte der Allg. Consumverein das Prinzip mit Füssen getreten, auf dem seine Existenzberechtigung fusst, wenn er eine andere Stellung in dieser Frage als die beschlossene würde eingenommen haben.»

Wenn auch nur ein namhafter Bruchteil unserer Mitglieder dieser Ansicht durch den Gang zur Urne Ausdruck gibt, so wird die Berechnung der Gegner zuschanden und es sind die Grundlagen für eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Deckung des Wohnungsbedarfes gegeben".

Wir glauben, dass dem energischen Eintreten des A. C. V. nicht zuletzt der Erfolg der Vorlage zu verdanken ist.

Mittelständische Unternehmungen in genossenschaftlicher Form.

Dem Bericht über die Generalversammlung der **Einkaufsstelle des Verbandes schweiz. Metzgermeister** ist zu entnehmen, dass der Totalumsatz Fr. 2,947,434.44 erreichte. Der Reinertrag der Rechnung ermöglichte eine Verzinsung der Anteilscheine zu 8% und neben einer Abschreibung von 50% auf dem angeschafften Inventar eine Uebertragung auf neue Rechnung von Fr. 1862.29. Ueber die Zahl der Mitglieder vermissen wir nähere Angaben.

Der Berichterstatter erklärt das Betriebsergebnis des ersten Geschäftsjahres als sehr befriedigend und ermahnt die einzelnen Sektionen zu treuem, genossenschaftlichem Zusammenhalten!

* * *

Ein Verband der schweizer. Bäcker-Einkaufsgenossenschaften geplant. Die Bäcker, unter den kleingewerblichen Produzenten wohl die besten Hasser unserer Konsumentenorganisationen wollen echte Genossenschafter werden und die zweite Sprosse an der Leiter genossenschaftlicher Entwicklung erklimmen. Eine Vereinigung der Einkaufsgenossenschaften im schweizer. Bäckergewerbe — so lesen wir in der «Schweizer. Bäcker- und Konditorenzeitung» — dürfte eine der nächstliegenden Aufgaben sein. Warum, etwa aus wirklich genossenschaftlicher Ueberzeugung? O nein, denn wir lesen da weiter: Da die Herren Müller, wie wir neuestens wieder erfahren konnten, die «vereinte Kraft» der Konsumvereine vor allem hochschätzen, so dürfen die Bäckereinkaufsgenossenschaften hoffen, auch mehr geachtet zu werden, wenn sie sich noch besser zusammenschliessen.

Uns kann's recht sein wenn die Bäcker sich genossenschaftlich organisieren. Nur müssen wir dann auch verlangen dürfen, dass sich die Anhänger der gewerblichen Genossenschaften nicht mehr entrüsten, sobald auch die Konsumenten, um ihre wohlberechtigten Interessen zu wahren, sich der genossenschaftlichen Organisationsform bedienen.

* * *

Unter der Firma **«Einkaufsgenossenschaft des thurgauischen kantonalen Bäckermeisterverbandes»** hat sich — so weiss die «Schweizer. Bäcker- und Konditorenzeitung» zu berichten — mit Sitz in Kreuzlingen am 1. Februar 1912 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gebildet. Zweck derselben ist der gemeinschaftliche Wareneinkauf unter Ausschluss jeglichen Geschäftsgewinnes; sollte jedoch die Generalversammlung beschliessen, einen direkten Gewinn zu machen, so wird derselbe jeweilen an der Generalversammlung nach Massgabe der bezogenen Waren den Mitgliedern rückvergütet.

Bemerkenswert ist folgende, sehr «genossenschaftliche» Bestimmung der Statuten: «Das Eintrittsgeld wird der Betriebskasse zugewendet und beträgt für die Gründer der Genossenschaft Fr. 5.— und für später (!) eintretende Mitglieder Fr. 10.—.» Die mit dieser Bestimmung ganz offen zutage tretende Abschlusstendenz, die sich bei nahezu allen gewerblichen und sonstigen Erwerbsgenossenschaften zeigt, kann nach zwei Richtungen hin sehr einschneidend wirken. — Einmal wird versucht, mit Hilfe der erschwerten Eintrittsbedingungen unliebsame Berufskollegen unschädlich zu machen; sodann versuchen die vom erwerbswirtschaftlichen Geiste geleiteten Organisationen später auch die Verkaufspreise in einem den Konsumenten schädigenden Sinne zu beeinflussen.

Kreiskonferenzen

Konferenz des VII. Verbandskreises, Kantone Zürich und Schaffhausen. (K.-Korr.) Letzten Sonntag tagten im «Tannenhof» in Schaffhausen 66 Delegierte aus 22 Verbandsvereinen unter dem bekannt schneidigen Präsidium des Dr. Balsiger-Moser. Auch diesmal hatte der Kreisvorstand eine ebenso reichhaltige wie interessante Traktandenliste vorbereitet, die aber doch in $3^1/_2$stündiger angestrengter Arbeit abgewickelt wurde. Verwalter Flach in Winterthur begründete in einlässlicher und klarer Weise den Antrag des Kreisvorstandes zu der Motion der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen betr. Erlangung einheitlicher Arbeitsbedingungen der Konsumvereine.

Der Wortlaut der Motion darf als bekannt vorausgesetzt werden, er ist in Nr. 20 des laufenden Jahrganges des «Schweiz. Konsum-Verein» abgedruckt. Der Antrag des Kreisvorstandes lautet: «Der Kreisvorstand VII V. S. K. wird beauftragt, die Frage der Schaffung eines Einheitstarifes für die schweiz. Konsumvereine zu prüfen und eventuell die Gründung eines Konkordates der interessierten Verbandsvereine in die Wege zu leiten.» Der Kreisvorstand will materiell entsprechen, formell aber die Angelegenheit an den Verband delegieren, weil nur auf diesem Gebiete etwas rechtes, beiden Kontrahenten dienendes geschaffen werden kann. Was beantragt wird, entspricht entschieden einem Bedürfnis der grösseren Konsumgenossenschaften, die 20, 50, 200 bis 1000 Angestellte bei der Vielgestaltigkeit ihrer Betriebe beschäftigen. Unser demokratisches Prinzip im Wirtschaftsleben verpflichtet uns auch zu einer demokratischen Arbeitsorganisation. Anderseits sind es die wirtschaftlich-sozialen Tendenzen der Konsumgenossenschaften, welche eine Gemeinsamkeit der Interessen schaffen. Wir haben durch Gewährung vorbildlicher, allerdings nicht zu weit gehender Arbeitsbedingungen Pflichten gegenüber dem Personal zu erfüllen, wie anderseits die Genossenschaften alles daran zu setzen haben, das Konsumgenossenschaftswesen zu fördern. Hier bestehen keine Klassengegensätze, das Personal steht im Dienste der Allgemeinheit. Diese Erkenntnisse brechen sich hüben und drüben immer mehr Bahn, mit der Zeit auch in den kleinern Vereinen, die von der Uebereinkunft zwischen dem V. S. K. und dem Schweiz. Gewerkschaftsbund an der Frauenfelder Delegiertenversammlung für einmal noch nichts wissen wollten.

Durch die Erhebungen des V. S. K. haben wir erfahren, dass sehr ungleiche Personalverhältnisse in unsern so verschieden grossen Betrieben bestehen. Der Redner erinnert im einzelnen an diese Dinge und tut so dar, wie es unmöglich ist, alles unter einen Hut zu bringen, wobei natürlich die städtischen und ländlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung verlangen. Wenn also eine Regelung schwierig erscheinen mag, so ist sie doch nicht unmöglich, und die Entwicklung unserer Vereine zwingt ganz einfach dazu, sollen sie in den folgenden Jahren nicht unberechenbaren Schaden nehmen.

Wir werden diese Lösung nur im Wege des Tarifvertrages erreichen. Solche Verträge bestehen schon längst in Berufsverbänden, wo Arbeiter und Unternehmer organisiert sind; auch Konsumgenossenschaften haben Arbeitsverträge mit Gewerkschaftsverbänden abgeschlossen. Die bis jetzt gesammelten Erfahrungen waren im allgmeinen gute.

Die Bestimmungen in solchen Verträgen gehen naturgemäss weit auseinander; so spielen lokale Verhältnisse, die Lage des Vereins, anderseits die Organisationsverhältnisse eine bedeutende Rolle. Geregelt müssen werden Arbeitszeit, Lohnhöhe, Ferien, Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenfürsorge, die Militärdienstfrage usw., wobei wir immer die Tatsache im Auge behalten müssen, dass

die Konsumgenossenschaften nicht nur für die Angestellten, sondern in erster Linie für die Konsumenten gegründet worden sind. Eine Schraube ohne Ende in den Forderungen der Angestelltenorganisationen müsste unsere Organisationen konkurrenzunfähig machen. Wir wollen an der Spitze mit den Arbeitsverhältnissen marschieren, und was wir leisten, sollen die Konkurrenzbetriebe auch tun müssen. Erdrosselungstarife werden wir uns nimmermehr aufoktroieren lassen.

Praktische Gesichtspunkte sprechen ganz entschieden für die Vereinheitlichung des Tarifwesens. Was kann nicht alles gespart werden an Arbeitskraft, an Erregung und Verdruss, wenn in Zukunft nur von einer Stelle aus das Tarifwesen geordnet wird, statt dass heute 12 Vereine fast alle Jahre ihre langwierigen und schweren Unterhandlungen pflegen müssen. Die direkt Interessierten sind bei diesen Verhandlungen voreingenommen, und nicht selten mangeln Erfahrung und Ueberblick auf das Ganze beim einen wie beim andern der Kontrahenten. Viele Verhandlungsstellen, viele Reibungen! Der Schweiz. Typographenbund hat uns letzthin wieder gezeigt, wie eine zentrale Stelle ruhig, sachlich und objektiv und erfolgreich auch da arbeitet, wo schier unüberbrückbare Gegensätze bestehen. Durch das Mittel eines zentralen Tarifamtes können erst gute und gerechte Verhältnisse geschaffen werden für die Angestellten, wobei auch die Vereine zu ruhigeren Zeiten in den Betrieben und einer richtigen Kalkulationsgrundlage kommen. Wir werden eventuell das zentralisierte Tarifwesen stückweise erledigen müssen, weil bei uns nicht nur ein Berufsverband, sondern deren einige in Frage kommen.

Nun geht es auch auf unserer Seite nicht an, zwangsweise vorzugehen. Die Frauenfelder Delegiertenversammlung hat gezeigt, dass über die Gewerkschaftsfrage sehr divergierende Auffassungen herrschen und dass die Zeit noch manches zur Reife zu bringen hat. Also vorläufig soll nicht der V. S. K. auf seinem ganzen Organisationsgebiet die Frage zur Lösung bringen, auch einzelne Kreise nicht, sondern diejenigen Vereine auf dem ganzen Verbandsgebiet, die Tarifverträge bereits abgeschlossen haben, oder in die Lage kommen, in dieses moderne Vertragsverhältnis einzutreten. Es soll also ein Konkordat dieser Vereine gegründet und eine Lösung gefunden werden ähnlich derjenigen mit der Versicherungsanstalt des V. S. K. oder der Mühlengenossenschaft. Dabei kann den Verschiedenartigkeiten der Vereine zu Stadt und Land in bezug auf ihren Umfang etc. Rechnung getragen werden. Man will dann auch nicht territoriale, sondern gewissermassen Opportunitätsgrenzen ziehen. Das Konkordat soll das ganze Verbandsgebiet umfassen, aber es jedem Verein freistellen, ob er ihm beitreten will oder nicht.

So kämen wir zu einer Tarifgemeinschaft schweiz. Konsumvereine, deren Organ das Tarifamt wäre. Es wäre dies eine nicht ständige Zentralstelle für die Leitung und Verhandlungen in Tarifsachen, in welcher beide Kontrahenten gleich stark vertreten und gleich berechtigt sein müssten. Dem Tarifamt fielen an Aufgaben weiter zu: die Sammlung von Material für den Einheitstarif und dessen Ausbau in der Folgezeit, die Vorlagen vorzubereiten, den Vertragsabschluss herbeizuführen, Anstände zu erledigen usw. Interpretationen der einzelnen Bestimmungen sollten durch ein zu schaffendes Einigungsamt, eventuell durch gewerbliche Schiedsgerichte getroffen werden.

Die Realisierung des gestellten, weiter oben abgedruckten Antrages des Kreisvorstandes bringt uns einen kräftigen Schritt vorwärts zur Schaffung geordneter Zustände mit unserem Personal. Nur ein wahrhaft genossenschaftliches Arbeitsverhältnis ist unserer Bewegung würdig.

Reicher Beifall verdankte den flott aufgebauten und instruktiven Vortrag des Referenten Verwalter Flach. An der Diskussion beteiligten sich Arbeitersekretär Meyer, Präsident der Allgem. Konsumgenossenschaft Schaffhausen, und Bezirksanwalt Kaufmann, Zürich. Jener verdankte die prompte und sehr befriedigende Arbeit des Kreisvorstandes, seinen Antrag anhand einiger Beispiele aus der Praxis wirkungsvoll unterstützend. Kaufmann sah nicht immer den Fehler nur auf Seite des Personals, wenn es zu unliebsamen Anständen in einzelnen Vereinen kam. Möglichst weitherziges Entgegenkommen — soweit, dass es nicht zum Schaden der Genossenschaften reicht — ist empfehlenswert, und insbesondere müssen wir von den Lieferanten die Respektierung des verfassungsmässig gewährleisteten Koalitionsrechtes für ihr Personal verlangen. In dem Zeitpunkt, da wir in der Lage sind, zur Eigenproduktion überzugehen, werden wir endlich auch dem Arbeiter zu seinen staatsbürgerlichen Rechten verhelfen und damit unserer Sache gefestigtes Vertrauen sichern können. Dieser Punkt soll in einem zu schaffenden Einheitstarif berücksichtigt werden.

Der weiter oben reproduzierte Antrag des Kreisvorstandes beliebte hierauf oppositionslos.

Sodann referierte Dr. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., über die Besteuerung der Konsumvereine im Kanton Schaffhausen. Er zeigte in prägnanter Weise anhand des aus dem Jahre 1879 stammenden, also veralteten Steuergesetzes, dass verschiedene ungerechtfertigte Anforderungen an die Konsumgenossenschaften gestellt werden. Und er wies auch die Wege, die die Schaffhauser Genossenschafter zu gehen haben, damit Abhilfe getroffen wird.

Verwalter Müller, Schaffhausen, versprach die gegebenen Ratschläge zu beherzigen und sie gegebenen Orts zu verwerten. Die Revision des schaffhauserischen Steuergesetzes ist bereits in die Wege geleitet, und dort muss den bekannten Forderungen der Konsumvereine Nachdruck zu verschaffen gesucht werden.

Herr Dr. Schär unterzog sodann den regierungsrätlichen Entwurf zu einem Steuergesetz im Kanton Zürich einer ätzenden, aber wohlverdienten Kritik. Es darf hier wohl auf die trefflichen Ausführungen in dem Artikel «Die Konsumvereinsbesteuerung im Kanton Zürich nach dem neuen Steuergesetz» in Nr. 34 des «Schweiz. Konsum-Verein» verwiesen werden, der den Gedankengang des Referenten wiedergibt. Zu welcher Absurdität diese neue Vorlage führen müsste, zeigte er anhand eines Beispiels mit dem Lebensmittelverein Zürich, der letztes Jahr an Steuern Fr. 19,381.40 oder 3,2% vom Ueberschuss an Gemeinde und Staat abführte, nach der neuen Vorlage aber ca. Fr. 130,000 oder 20% vom Ueberschuss zu leisten hätte!

Nach dem mit lebhaftem Beifall entgegengenommenen Referat legte der Vorsitzende, Herr Dr. Balsiger, eine Resolution vor, die, etwas erweitert, von den Delegierten in nachstehender Fassung die ungeteilte Zustimmung fand.

Im fernern erhielt der Kreisvorstand Auftrag, den in der Resolution zum Ausdruck kommenden

Standpunkt der Kreiskonferenz in einer einlässlich begründeten Eingabe an den Regierungsrat und die kantonsrätliche Kommission für die Vorberatung dieser Gesetzesvorlage zu vertreten. An der lebhaft geführten Diskussion beteiligten sich Kaufmann und Dr. Balsiger, Zürich, und Meier und Flach, Winterthur.

Die Resolution lautet:

1. Die Delegierten der **Konsumgenossenschaften des Kantons Zürich** (V. S. K.), die mehr als ein Viertel der zürcherischen Bevölkerung umfassen, erklären die in Art. 34 des neuen zürcherischen Steuergesetzentwurfes vorgesehene Besteuerung der Konsumgenossenschaften, die eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustande mit sich bringt und ungleiches Recht zu schaffen sucht, als unannehmbar.

Sie erheben Protest dagegen, dass unter Verletzung von Art. 23 der Kantonsverfassung durch die vorgesehene Regelung, wonach die sogenannte Rückvergütung, in Wirklichkeit der volkswirtschaftlich bedeutungslose Rabatt der Erwerbsgesellschaften und Privaten, steuerfrei ausgeht, die Rückvergütung der gemeinnützigen Wirtschaftsgenossenschaften aber zur Besteuerung herangezogen werden soll, diese Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber Erwerbsgenossenschaften und Aktiengesellschaften und gegenüber Privatunternehmern also benachteiligt werden.

Sie erklären heute schon, gegen jedes Steuergesetz Stellung zu nehmen, das die von Konsumgenossenschaften zu verabfolgenden Rückerstattungen nicht bedingungslos steuerfrei lässt.

Sie sprechen indessen die Erwartung aus, dass bei den weitern Beratungen der Vorlage ihren berechtigten Einwendungen Rechnung getragen werde.

2. Sie beschliessen Mitteilung dieses Beschlusses an den Regierungsrat des Kantons Zürich und an die Steuergesetzkommission des Kantonsrates durch Zuschriften.

M. Schoop, Redaktor des «Economist» und Verwaltungsratsmitglied des Lebensmittelvereins Zürich, sprach in einem flott aufgebauten und klaren Vortrage über die Gesetzgebung betreffend das Sparkassenwesen, betrachtet vom Standpunkte des Handels und Gewerbes, mit besonderer Berücksichtigung der Konsumvereine, sowie vom Standpunkte der Grossbanken. Direkter Anlass zur Erörterung dieser für unsere Genossenschaften sehr wichtigen Frage bot der regierungsrätliche Entwurf zu einem kantonalen Sparkassengesetz für den Kanton Zürich. Es lohnt sich, diesen Vortrag noch einlässlicher zu behandeln, weshalb auf ihn zurückgekommen werden wird.

Zu dem bei der vorberatenden Kantonsratskommission liegenden Sparkassengesetzesentwurf stellte der Referent folgende Thesen auf, die von der Kreiskonferenz ohne Opposition angenommen wurden:

1. Trotz der Bedenken, die gegen eine staatliche Kontrolle des Sparkassenwesens erhoben werden können, ist zuzugeben, dass von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Sicherung der Sparguthaben kleiner Leute von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Immerhin wäre einer staatlichen Aufsicht die Selbsthilfe der Sparinstitute, wie diese durch Gründung von Sparkassenverbänden erreicht werden könnte, vorzuziehen.

2. Sollte jedoch die Sicherung der Spareinlagen durch ein kantonales Gesetz geregelt werden, so möchte im Interesse einer klaren Interpretation der Vorschriften des § 2 des Entwurfes belieben, lemma b in dem Sinne zu ergänzen, dass nach dem Wort «gewerbsmässig» von Dritten eingeschoben

3. Aus gleichen Gründen sollte es in § 5 heissen: zur Betreibung des gewerbsmässigen Sparkassengeschäfts mit Dritten.

4. Auf alle Fälle ist zu verlangen, dass § 3 nur so interpretiert werden darf, es könne der Regierungsrat nur solche Kassen, die wirklich Spargelder annehmen und auch diese Bezeichnung verwenden, dem Gesetz unterstellen, dass er dagegen nicht kompetent ist eine Kasse, die nur Einlagen und Depositen entgegennimmt, als aufsichtspflichtig zu erklären. Dem § 3 wäre somit folgender Zusatz beizufügen:

«Der Regierungsrat ist jedoch nicht ermächtigt, Unternehmungen, die das Wort «Sparen» im Geschäftsverkehr ihrer Einlage- oder Depositenkasse nicht verwenden, der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.»[1])

Der Kreisvorstand brachte noch offiziell zur Kenntnis, dass der Kantonsrat seiner Eingabe Rücksicht getragen und nach dem neuen Medizinalgesetz die Genossenschaftsapotheken unbeschwert zulasse, insofern sie die allgemein gültigen Vorbedingungen erfüllen. Stillschweigend wurde der Auffassung des Kreisvorstandes beigepflichtet, es soll von unserer Seite für die Annahme des neuen Medizinalgesetzes gewirkt werden.

Noch wurde Wetzikon als Ort der nächsten Frühlingstagung bestimmt und hierauf die in allen Teilen interessante Versammlung geschlossen.

[1]) Zur Verdeutlichung der Thesen seien hier noch die bezüglichen Bestimmungen des zürcherischen Gesetzesentwurfes beigefügt.

§ 2 bestimmt u. a.: Diesem Gesetze werden unterstellt:

a) die eigentlichen Sparkassen, d. h. diejenigen Anstalten, deren einziges oder hauptsächlichstes Geschäft darin besteht, Spargelder zur Verwaltung, sichern Anlage und Verzinsung anzunehmen;

b) andere Geldinstitute, welche gewerbsmässig Spargelder zur Verzinsung annehmen, sei es, dass sie besonders verwaltet oder in andern Geschäftszweigen verwendet werden.

Gelder, welche solchen Anstalten im Kontokorrentverkehr übergeben werden, fallen nicht unter den Begriff von Spargeldern und sind der schützenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht teilhaftig;

c) die von den Fabrikinhabern für ihre Angestellten und Arbeitern gegründeten Fabriksparkassen....

§ 3. Im Streifalle entscheidet der Regierungsrat darüber, ob eine Anstalt diesem Gesetze zu unterstellen sei.

§ 5. Zur Betreibung des Sparkassengeschäftes ist in allen Fällen die Bewilligung des Regierungsrates notwendig.....

Aus unserer Bewegung

Baden. (K.-Korr.) Kaum hat sich das Grab über unserm Magazinchef Alois Wörndli geschlossen, so betrauern wir schon wieder den Hinschied eines der ältesten Mitglieder des Konsumvereins Baden: Severin Meier, alt Maschinenmeister. Wir fühlen uns veranlasst, unserm einstigen langjährigen Kollegen

deshalb in unsern Genossenschaftsorganen einige Zeilen zu widmen, weil er einer von jenen drei für den jungen Konsumverein begeisterten Mitglieder war, die ihm, um seine Fortexistenz zu sichern, durch Bürgschaft beistanden, wodurch die Bürgern ihr unbegrenztes Zutrauen zur Leitung bekundeten und bewiesen, dass ihnen der Verein am Herzen lag, den Vorteil für die arbeitende Bevölkerung erkennend. Meier war dann aber auch ein treues Mitglied der Genossenschaft, wie überhaupt die Typographen von Anfang an für dieselbe begeistert waren und tatkräftig für sie wirkten. Meier, der 52 Jahre lang in der Offizin des «Badener Tagblatt» tätig war, erreichte das schöne Alter von 78 Jahren. Die ewige Ruhe ist ihm wohl zu gönnen.

Gelterkinden. (M.-Korr.) Mit dem 30. September ging das 7. Geschäftsjahr des Konsumvereins Gelterkinden zu Ende. Obschon die Abschlussarbeiten noch nicht beendigt sind, können wir heute schon mitteilen, dass sich unser Verein im abgelaufenen Jahr in sehr erfreulicher Weise entwickelt hat. 84 neue Mitglieder sind ihm beigetreten, wovon 50 auf das Hauptgeschäft in Gelterkinden und 34 auf die Filiale in Tecknau entfallen. Der Warenumsatz stieg von Fr. 70,155.15 in 1911 auf Fr. 103,451.68. An diesem Total partizipierte das Hauptgeschäft in Gelterkinden mit Fr. 87,500.61, die Filiale Tecknau mit Fr. 15,735.—. Im ganzen bedeutet das einen Zuwachs von 48% oder für Gelterkinden allein von 25%. Besonders erfreulich ist das gute Gedeihen unserer Filiale in Tecknau. Als dieselbe vor Jahresfrist ins Leben trat, ging es nicht ohne einiges Kopfschütteln ab. Die gute Qualität der Waren verschaffte jedoch dem jungen Geschäfte rasch das Zutrauen der einheimischen und fremden Bevölkerung, und heute zählen Ingenieure, Landwirte, Posamenter und italienische Arbeiter zu eifrigen Mitgliedern unseres Konsumvereins. Das Wachstum der Filiale mag aus folgenden Zahlen erhellen:

Warenumsatz im	IV.	Quartal	1911:	Fr. 1965.—
»	I.	»	1912:	» 3030.—
»	II.	»	1912:	» 3960.—
»	III.	»	1912:	» 6780.—

Solothurn. Oekonomie-Neubau der Konsumgenossenschaft Solothurn. (D.-Korresp.) In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai 1912 beschloss die Konsumgenossenschaft Solothurn die Erstellung eines Oekonomie-Neubaues und bewilligte hiefür einen Kredit von Fr. **60,000.**—. Die Durchführung dieser Aufgabe erforderte ein vollgerüttelt Mass von Arbeit, doch dürfen wir schon heute der grossen Freude über die glückliche Vollendung dieses Neubaues Ausdruck geben.

Der 29. September 1912 war den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft Solothurn zur Besichtigung der neu erstellten Anlage reserviert, die in würdiger Einfachheit Zeugnis ablegt von der Kraft und dem zukunftsfrohen Unternehmungsgeist der gut organisierten Genossenschaft. Trotz des verlockenden herrlichen Herbstsonntags hatten sich viele Interessenten eingefunden, um den Neubau in Augenschein zu nehmen. Die Gebäude enthalten zwei sonnige Dienstwohnungen, geräumige, auf das modernste eingerichtete Pferdestallungen nebst Wagen- und Kohlenschuppen und sonstigen für später zur Benützung vorgesehenen Räumlichkeiten. Angenehm aufgefallen ist uns die sehr praktische Raumeinteilung und Einrichtung, die den heutigen Anforderungen durchaus entspricht, und die nicht nur die momentanen Bedürfnisse berücksichtigte, sondern auch Räumlichkeiten für die weitere Entwicklung vorgesehen hat. Gewiss wird sich unsere aufstrebende Genossenschaft ihres neuen Besitzes freuen und in die Lage kommen, den jetzt bestehenden Anstalten noch andere beizufügen. Diese Besichtigung hat der Konsumgenossenschaft ohne Zweifel wieder neue Mitglieder zugeführt; möge der Verein in seinem neuerstandenen Heim weiter gedeihen zum Segen unserer Gemeinde. Der Verwaltung und der Bauleitung des V. S. K. unsern Dank für die geleistete intensive Arbeit.

Aus dem Tessin. (H.-Korresp.) Von unserem aufstrebenden Verein in Biasca erhalten wir über die letzthin erfolgte Eröffnung der Filiale Biasca in Bodio und die weiteren Pläne und Aussichten folgende Mitteilungen.

Durch die „Cooperazione" ist den Mitgliedern mitgeteilt worden, dass der Laden in Bodio am 29. Sept. von 2—5 Uhr nachmittags allem Publikum zur freien Besichtigung offen stehe. Von dieser Offerte ist reichlich Gebrauch gemacht worden, besonders aus Personico. Am 30. September ist sodann der Betrieb eröffnet worden und es erfreut sich das Geschäft ordentlichen Zuspruchs. Eine Folge unserer Filialeröffnung ist die, dass die Geschäftsinhaber ihre Verkaufspreise bedeutend herabgesetzt und vereinbart haben, dass Leute, die im Konsum kaufen, von ihnen nachher nichts mehr auf's „Büchli" erhalten.

Wir gedenken nicht mit den Händlern in Konkurrenz zu treten, denn es wird kein Jahr vergehen, wo diese eben mit dem Konsumverein nicht mehr im Wettbewerb mitmachen können, da wir eben durchschnittlich nur geringen Zuschlag auf die Waren machen und nach und nach ersehen die aufgeweckten Leute schon, wo sie ihren Nutzen am besten gewahrt wissen. Giornico, durch Bodio angeregt, will jetzt auch eine Filiale; wir lassen bis Neujahr etwa 100 Familien die Cooperazione gratis zustellen, indem wir diese Familien durch geeignete Inserate noch näher aufklären. So werden wir eben nach und nach unsere Schritte das Livinenthal und das Bleniothal aufwärts lenken um vielleicht einen grossen Konsumverein „Tre valle" entstehen zu lassen!

Rorschach. Im Arbeiter-Konsum-Verein Rorschach scheinen wieder ruhigere Zeiten eingekehrt zu sein. «Die Rückvergütungen werden von 9 auf 10% erhöht», heisst es im neuesten Bericht. Die Umsatzsteigerung ist ebenfalls normal: Fr. 753,690, d. h. Fr. 21,221 mehr als im Vorjahr (in 7 Ablagen). Ein Antrag auf Einführung des Milchbetriebs wurde von der Verwaltungskommission abschlägig beschieden. «Unsere Erkundigungen haben ergeben, dass es nicht möglich ist, Milchlieferanten zu finden, die uns die Milch zu solchen Preisen abgeben würden, dass eine billigere Milchabgabe an unsere Mitglieder erfolgen könnte, als es von hiesigen Milchhändlern geschieht.» Von der Einführung des Schlächtereibetriebs wird vorläufig ebenfalls noch Umgang genommen. Dasselbe gilt auch von der Einführung des Schuhwarengeschäfts, ein Projekt, das jedoch wieder aufgenommen werden soll, sobald sich hierfür ein geeignetes Lokal findet. — Von ganz besonderer Härte, wir möchten fast sagen von einer schreienden Ungerechtigkeit zeigt sich hier besonders das st. gallische Steuergesetz: der A. K. V. Rorschach zahlte im vergangenen Jahr nicht weniger als **Fr. 15,865 an Staats- und Gemeindesteuern, d. i. 10 Fr. pro Mitglied** oder 4% der Konsumation. Wahrlich, wenn die st. gallische Regierung diese ihre Steuergrundsätze nicht bald einer Revision unterzieht, wie es die von den Konsumvereinen eingereichte Eingabe begründet, wird man nach andern Mitteln suchen müssen!

Thermen. Eine kleine, aber nichtsdestoweniger wackere Genossenschaft mit 48 Mitgliedern (in einer Ortschaft mit etwa 500 Einwohnern) und einem Umsatz von Fr. 35,067. «Je mehr die allgemeinen Preise für Lebensmittel in die Höhe gehen, desto mehr muss sich Vorstand und Personal der Sparsamkeit befleissen, als Gegengewicht gegen die Teuerung.» Ferner lesen wir im Bericht, dass die einzige Salzwägestelle nun in den Konsumladen gelangt ist, «was für uns wichtig ist, weil so auch die Nichtkonsümler in unser Geschäft kommen müssen». Hoffen wir, dass es der Verwaltung gelingen wird, auch noch die andere Hälfte der Einwohner, die noch zum Krämer halten, als Mitglieder zu gewinnen, damit der Verein leistungsfähiger wird.

Bibliographie

«Die Konsumgenossenschaft als Freundin und Helferin der Hausfrau.» Mit aufrichtiger Freude haben wir das Heftchen gelesen, das eine Genossenschafterin, Frieda Schweitzer, unter obigem Titel soeben veröffentlicht. In schlichter Weise wendet sich die Verfasserin an die Hausfrauen und erzählt, wie sie mit dem Konsumvereinswesen bekannt geworden sei, was die Konsumgenossenschaft ist, und was sie der Familie sein will: eben eine «Freundin und Helferin»! Die Verfasserin macht aber auch darauf aufmerksam, wie eine solche «Freundin und Helferin» in der Familie aufgenommen werden soll, und ohne es genauer auszusprechen, redet sie recht eindringlich nicht nur von den Rechten, sondern ebenso von den Pflichten einer Genossenschaft gegenüber: sie nennt es «Treue» zum Konsumverein.

Auf jeder Seite, die wir lesen, fühlen wir heraus, dass es die Freude der Verfasserin ist, sich mitzuteilen über ein Erlebnis, aus dem «Gutes und Edles» hervorspriessen muss. Daher wirkt das Schriftchen so überzeugend, und wir wünschen ihm eine recht grosse Verbreitung. Jetzt, wo die langen und kalten Winterabende wieder nahen, ist es der gegebene Moment, die Familien mit guter Lektüre zu versorgen. Der billige Preis von 25 Cts. pro Heftchen ermöglicht es jeder Familie, das Büchlein zu erwerben, das verdient, zu einem genossenschaftlichen Volksschriftchen zu werden.

Bei Partienbezug wird der Preis auf 20 Rappen ermässigt. Bestellungen sind direkt an den Verleger, Buchdruckerei R. Rahm, Hallau, Kanton Schaffhausen, zu richten.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Verwaltungskommission im Monat September.

Unterschriftserteilung. Als weitere, gemäss § 13 des Reglementes für die Verwaltungskommission zur Zeichnung «aus Auftrag» berechtigte Personen wurden bestimmt:

K. Meisterhans für die Schuhfabrik;
H. Schaufelberger für die Mercerie-warenabteilung;
H. Rächer neben Herrn Stadelmann für das Baubureau;
Dr. H. Faucherre für das II. Departement.

Bankabteilung. Nachdem im Vormonat der Obligationenzinsfuss auf $4^1/_2$% erhöht worden, wurde in diesem Monat eine Erhöhung beschlossen:

für Kontokorrent-Einlagen auf 4%
für Depositen-Einlagen auf $4^1/_4$%

Zum Ausbau der Bankabteilung wurden mit erstklassigen Bankhäusern in Deutschland, Frankreich und Oesterreich Verbindungen angeknüpft.

Interessenvertretung. Der Entwurf eines schweizerischen Gewerbegesetzes, den der schweizerische Gewerbeverein ausgearbeitet und den Bundesbehörden eingereicht hat, veranlasst uns, eine Gegeneingabe in Aussicht zu nehmen.

Warenvermittlung. Es wurden neue Kataloge ausgegeben für Schuhwaren und für Bürstenwaren. Ebenso ist in Aussicht genommen, die allgemeine Preisliste neu aufzulegen.

Es wurde beschlossen, Bestellungen auf Artikel mit Geschenkbeilagen immer ohne Geschenke auszuführen, wenn nicht das Gegenteil vorgeschrieben wird.

Landesausstellung. Es wurde beschlossen, ein zirka 600 m² umfassendes Terrain im Gebiete der Landesausstellung zur Errichtung eines eigenen Ausstellungsgebäudes zu beanspruchen. Ueber das Ausstellungsprogramm wurde einlässlich diskutiert und dasselbe schriftlich in den Grundzügen festgelegt, worüber berichtet werden soll, sobald man orientiert ist, ob die Ausstellungsbehörden dieses Programm genehmigen oder dessen Verwirklichung vereiteln.

Ferienheimpostkarte. Zur Aeufnung eines Fonds für das Ferienheim ist vorgesehen, eine Propagandakarte herauszugeben, deren Erlös diesem Fonds zugeführt werden soll.

Lagerhäuser. Das direkte Telephon zwischen Thiersteinerallee und Pratteln V.S.K. ist im Berichtsmonat in Betrieb genommen worden.

Aufgaben für die Kreisvorstände. Auf Ansuchen des Vorstandes von Kreis VII wurde ein Aktionsprogramm für diesen Kreis aufgestellt, das auch für andere Kreise von Interesse sein kann.

Aufnahmen in Vorbereitung. Es werden in der nächsten Zeit wiederum 4 bis 5 Aufnahmen vollzogen werden können, nämlich solche der Konsumvereine in Riva-San Vitale, Tesserete, Schwamendingen, Etzgen-Mettau und Breuleux.

Kreiskonferenzen. Ausser den Kreisen VII und V, die ihre Herbstkonferenz bereits abgehalten resp. angesetzt haben, haben die Vorstände der Kreise IV und IX ebenfalls Versammlungen in Aussicht genommen für den Monat November, IV in Basel, IX in Davos. Kreis VIII will keine Herbstkonferenz abhalten; von den übrigen Kreisen steht der Bericht noch aus.

Kreiskonferenz V. Auf Ansuchen des Verbandsvereins in Rupperswil muss die Anmeldefrist zum gemeinsamen Mitagessen auf den **20.** Oktober (statt 26.) angesetzt werden. Die aargauischen Verbandsvereine sind also ersucht, die Anmeldungen **rechtzeitig** einzusenden. (Vergl. Inserat.)

Lebensmittelpreisstatistik. Um die anhand genommene Lebensmittelpreisstatistik auf möglichst viele Konsumvereine auszudehnen, werden diejenigen Vereinsverwaltungen, welche ihre Preisfestsetzungen pro September 1912 noch nicht berichtet haben, höfl. ersucht, das ihnen zugestellte Formular auszufüllen und umgehend dem Departement II der Verbandsverwaltung einzusenden.

Liquidation eines Verbandsvereins. Wieder müssen wir den Verlust eines Verbandsvereins melden, der jedoch nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung unserer Bewegung bedeutet: der Verbandsverein in Grandson hat nämlich beschlossen, auf 1. November mit dem in Yverdon zu fusionieren und deshalb in Liquidation zu treten. Durch Anschluss an diese blühende Genossenschaft wird nicht nur in Grandson, sondern auch in Yverdon unsere Organisation gestärkt und zu weiterer Ausdehnung ihrer Vermittlungstätigkeit befähigt.

Auch zwischen Vevey und Villeneuve schweben Unterhandlungen zwecks Uebernahme des letztern durch den Verbandsverein in Vevey.

Ankauf von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren, Wagenmaterial. Günstige Gelegenheit zum Ankauf von Pferden, Wagen etc. bietet sich unseren Verbandsvereinen dadurch, dass der ganze Wagen- und Pferdebestand der Stadtmühle Zürich anfangs Januar 1913 in Zürich zur Versteigerung gelangen wird. Verbandsvereine, die in nächster Zeit solche Anschaffungen zu machen beabsichtigen, tun gut daran, damit bis zu dieser Versteigerung zuzuwarten und sich an derselben zu beteiligen.

Umsatz pro September 1912. Im Monat September wurde mit

Fr. 3,335,843.15

der Höchstumsatz des laufenden Jahres erreicht. Gegenüber dem Vorjahre (Fr. 3,045,509.95) ergibt sich ein Mehrumsatz von **Fr. 290,333.20** oder **9,53**%. Seit Beginn des Rechnungsjahres erreicht der Gesamtumsatz **Fr. 26,164,880.30** und die Zunahme beträgt **Fr. 3,423,337.55** oder **13,1**%.

Errata! Herr Dr. Hugo Kramer, dessen Werk wir in Nr. 37 des S. K. V. besprochen haben, bittet uns zu berichtigen, dass die Schrift nicht Fr. 3.— kostet, sondern zu Fr. 2.25 erhältlich ist.

Redaktionsschluss 10. Oktober.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Abteilung Brennmaterialien

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir unsere Dienste zur Lieferung von:

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Normalformat
für Hausbrand und Herdfeuerung.

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Würfelformat
für Bäckereien und eventuell auch für Hausbrand.

Belgische Anthrazitnusskohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Belgische Eiform-Anthrazit „Union“, ca. 45 gr
Ersatz für Anthrazit, da Wagenladung ca. Fr. 150.— billiger zu stehen kommt.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Herdfeuerung.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 10/20 mm
russ- und rauchfrei, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Belgische Steinkohlenbriketts, 3, 5 und 10 kg-Stücke
wenig russend und rauchend, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrbrechkokes, 20/40, 30/50, 40/60, 60/90, 70/100 mm
für Zentralheizungen.

Ruhr-Anthrazit-Nusskohlen, 25/45 und 45/70 mm, nachgesiebte
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, I 50/70 mm, II 25/50 mm
für Herdfeuerung (Ersatz für belgische Würfelkohlen).

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, III 15/25 mm
für Industriezwecke und Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrschmiedekohlen, nachgesiebte, Nuss III 15/30 mm, Nuss IV 8/15 mm
für Schmiede und zum Härtnen in Fabriken.

Ruhrsteinkohlenbriketts, weniger russend als Saarkohlen
für Dampfkesselfeuerung und Industriezwecke.

Gaskokes, Deutscher, Basler und Pariser (geringer als Ruhrkokes)
für Glätteöfen, Niederdruck-Kesselfeuerungen, Zentralheizungen.

Saarflammstück- und Würfelkohlen, 50/80 und 30/50 mm
für Kessel- und Waschküchenfeuerung, Hotels und Restaurants.

Buchene Retortenkohlen (Glättekohlen) in 1 und 2 kg-Paketen.

Gesundheits-Glühstoff „Union“, in hübscher Verpackung à 50 Stück, ca. 650 gr.

Petroleum, amerikanischer und österreichischer Provenienz.

Lampenöl, französisches, doppelt raffiniertes.

Brennsprit 92 %, Feinsprit 95 %.

Benzin 0,680—0,720.

Bei Bedarf und Eindeckung für den Winter konsultiere man unsere Preisliste.

Wir sind in der Lage, auch kombinierte Ladungen ab Basel zu liefern.

Man verlange Spezialofferte.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

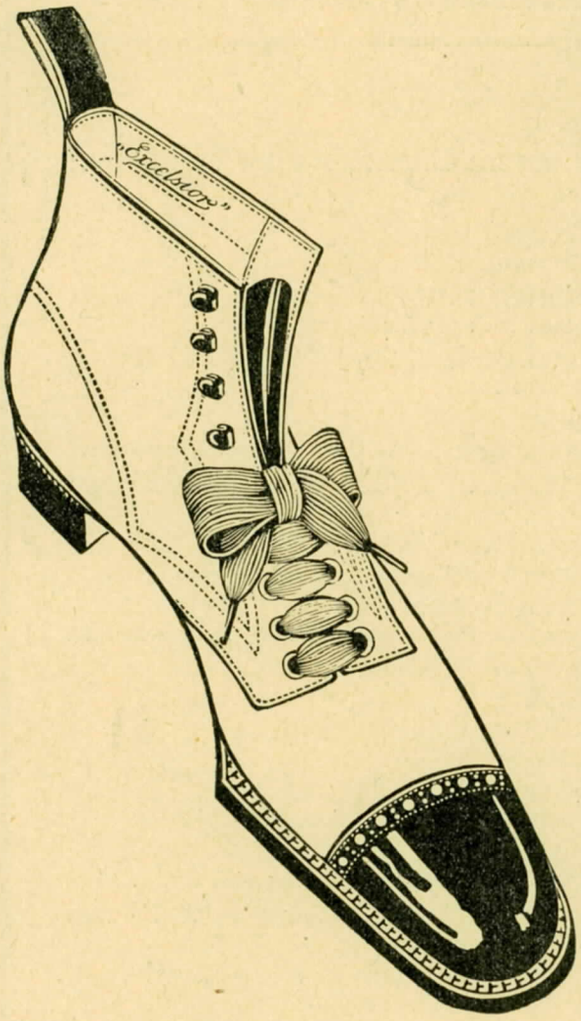

Schuh-Waren

Zielbewusst

überschreibt jede Vereins-Verwaltung ihre Aufträge

der eigenen Großeinkaufsstelle

dem

V.S.K.

Jeder Auftrag
an die **Konkurrenz** ist für diese eine **Stärkung** zum **Schaden** des **V.S.K., seiner Mitglieder** und der **Konsumenten überhaupt!**